

Schon jetzt bildet die Frage der Kriegsgewinne, das sind die aus Anlaß und während des Krieges erzielten außerordentlichen Einkommens- und Vermögensmehrungen, den Gegenstand eingehender Beratungen und selbst gesetzgeberischer Vorarbeiten. Dasselbe gilt in noch höherem Maße hinsichtlich des Ersatzes der Kriegsschäden, ein Begriff, der zwar derzeit noch nicht feststeht, jedenfalls aber jene Beschädigungen umfaßt, die in dem vom Feinde vorübergehend besetzten Gebiete an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstanden sind. Ueber der Erörterung von Kriegsgewinnen, an denen der Staat teil hat, und von Kriegsschäden, die er wieder gutmachen soll, wird aber vollständig übersehen, daß es noch ein drittes gibt: daß, ganz abgesehen von den erwähnten besonderen Kriegsschäden, unzähligen Staatsbürgern aus Anlaß und während des Krieges größere oder geringere wirtschaftliche Nachteile entstanden sind, die, im Gegensatz zum Kriegsgewinn, sehr gut als Kriegsverlust bezeichnet werden können. Es wäre ein vergebliches Bemühen, sie aufzuzählen oder durch umfassende Bezeichnungen der in Betracht kommenden Betriebe, wie zum Beispiel Baugewerbe, Exportindustrie, Glasfabrikation usw., irgendwie spezifizieren zu wollen; dazu ist die Art der Verluste allzu mannigfaltig. Auch ist ihre Ursache sehr verschieden und bald auf das Aufhören oder Nachlassen der Nachfrage, bald auf die Unterbindung der Einfuhr der Rohstoffe oder Halbmanufakte, auf die Unmöglichkeit der Ausfuhr, auf die Stilllegung besonders kleinerer gewerblicher Betriebe infolge Einrückens des Gewerbe-Inhabers zum Heeresdienst usw., zurückzuführen. Nur das eine ist den Kriegsverlusten gemeinsam, daß sie ohne Ausbruch des Krieges im gewöhnlichen Verlauf der Dinge nicht entstanden wären oder bei weitem nicht ihre jetzige Ausdehnung gewonnen hätten. Die solcherart zahlreichen Wirtschaftsobjekten durch die höhere Gewalt des Krieges zugefügten Nachteile müssen unserem Empfinden nach, entsprechend unseren jetzigen Anschauungen über die Notwendigkeit einer „ausgleichenden Gerechtigkeit“, von der Gesamtheit der Staatsbürger teilweise übernommen werden. Sie ausschließlich den Betroffenen aufzubürden, wäre ebenso ungerecht, wie wenn der Staat die infolge des Krieges dem menschlichen Körper zugefügten Verletzungen oder die Vernichtung des Menschenlebens als einen bloß die Person, in der „er sich ereignet hat“, betreffenden unglücklichen Zufall ansehen und sich jeglicher Ersatz- oder Restitutionspflicht ledig halten wollte unter Berufung auf den alten Rechtsgrundsatz: Casus nocet domino. Nur in dem Grade der Anteilnahme des Staates an den vielen Kategorien der Vernichtungen und Verwüstungen des Krieges kann es Unterschiede geben, und deshalb sei es gleich gesagt: In barem Gelde werden die Kriegsverluste von der Allgemeinheit auch nicht zum Teil gedeckt werden können, denn erstens werden sich diese Verluste zum Unterschied von Sachschäden ziffermäßig in den seltensten Fällen erfassen lassen und zweitens würden die Finanzen selbst des siegreichen Staates nicht hinreichen, um nebst den ungeheuren Lasten der Zukunft auch noch diese Ausgaben auf sich zu nehmen.

Die staatliche Partizipation an den Kriegsverlusten kann daher nur auf mittelbarem Wege erfolgen; einen Fingerzeig hierzu gibt das während des Krieges entstandene Gesetz über die neuen Erbgeldsteuern, das für Nachlässe von Militärpersonen Begünstigungen vorsieht. Den in dieser Bestimmung, wenn auch bloß im Reime, enthaltenen Gedanken braucht man nur zu verallgemeinern, um eine Milderung der Kriegsverluste für die einzelnen herbeizuführen. Denn nicht nur Todesfälle und Verlassenschaftsabhandlungen zieht der Krieg nach sich, er wird zu einer Unzahl von geschäftlichen Transaktionen Anlaß geben, die in irgendeiner Form der Mitwirkung der Gerichte bedürfen.

Es werden zahlreiche Verträge errichtet, neue Firmen begründet, alte gelöst, neue Gesellschafter und Prokuristen ins Handelsregister eingetragen, alte gestrichen werden; die verschiedenartigen Grundbücher — das allgemeine Grundbuch, das Verabuch, das Eisenbahnbuch, das

Mapthabuch und, ihnen teilweise nahekommend, das Wasserbuch — werden vielerlei Änderungen erfahren, und ein großer Teil solcher und zahlreicher anderer für die Kriegsteilnehmer sich ergebender Kriegswirkungen wird erst nach vielen vor verschiedenartigen Gerichten sich abspielenden Rechtsstreitigkeiten seinen Abschluß finden. Es ist nur recht und billig, daß auch für diese Fälle eine Ermäßigung der zu entrichtenden Stempel und Gebühren, oder, was noch richtiger wäre, die vollkommene Stempel- und Gebührenfreiheit statuiert wird. Es wäre überdies, wenn wir den Fall von einem anderen Gesichtswinkel aus betrachten, geradezu unmoralisch, daß dem Fiskus nach dem Kriege infolge der ungeheuren Menschenverluste wegen der hieraus hervorgehenden Zunahme von Rechtsgeschäften unergleichlich mehr Gebühren zufließen als in Friedenszeiten, denn das hieße nichts anderes, als sich an den Kriegsoptionen bereichern. Was von den Gebühren im weitesten Sinne gilt, gilt auch von den Steuern, die während des Feldzuges für einzelne Bevölkerungsteile und für einzelne Kronländer gewährten Steuernachlässe, und Steuererleichterungen müssen in systematischer Anwendung nach Eintritt des Krieges auf alle Wirtschaftsobjekte erstreckt werden, die Kriegsverluste erlitten haben, und zwar in dem Maße und insoweit, als sich diese Verluste geltend machen. Der Steuergesetzgeber wird bei Erlassung der bezüglichen Normen nicht ganz